Wien, am 02.05.2022

Klagende Partei:

Mag. Werner Kogler

vertreten durch:

Mag. Alexander Ehrlich,

vertreten durch:

wegen:

Beklagte Partei:

Gewerblicher Rechtsschutz - BMG: Euro 21.000,00

I. Vollmachtsbekanntgabe

II. Stellungnahme / Äußerung

In umseits näher bezeichneter Causa hat die beklagte Partei
Rechtsanwalt, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung
beauftragt, welcher sich auf die ihm erteilte Bevollmächtigung beruft. Um Kenntnisnahme wird
höflich ersucht.

II.

- Zusammengefasst behauptet die klagende Partei, die beklagte Partei habe medial eine unwahre, ehrenbeleidigende und kreditschädigende Äußerung aufgestellt, verbreitet und die klagende Partei dahingehend vorverurteilt, als dass die beklagte Partei – <u>bewusst</u> gestützt auf eine unwahre Tatsachenbehauptung (Seite 7 der Klage) – der klagenden Partei bzw. ihrem Chauffeur vorwarf, am 08.01.2022 mit ihrem Dienstwagen einen Demonstranten angefahren zu haben.
- Diese Behauptung ist schlicht unrichtig, "biegt" den tatsächlichen Sachverhalt und stellt ("neudeutsch") lediglich pures Framen dar, nur um zu den Ergebnis gelangen zu können, der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei bestünde zu Recht.

Die beklagte Partei tritt der derartigen möglichen "SLAPP"-Klage ("strategic lawsuit against public participation"), die nur das Ziel hat, die Arbeit von Journalisten und Aktivisten zu behindern, jedoch argumentativ energisch entgegen.

Die gegenständliche Klage ist rechtsmissbräuchlich - deshalb stellt die beklagte Partei auch unmissverständlich klar:

Nicht die beklagte Partei hat die Behauptung aufgestellt, der Vizekanzler der Republik Österreich habe sich zur Tatzeit am 08.01.2022 in dem Fahrzeug befunden und der Chauffeur habe einen Demonstranten angefahren - vielmehr zitierte die beklagte Partei auf social-media-Kanal einen ihr nicht näher bekannten Demonstranten, der als Zeuge die klagenden Partei darin erkannt haben will.

Mit anderen Worten: Die beklagte Partei hat lediglich einen ohnehin objektiven Sachverhalt publik gemacht (und in ihrer Eigenschaft als Aktivist) öffentlich (völlig berechtigt) eine Aufklärung u.a. durch die Polizei verlangt – und wozu die klagenden Partei schon aus der Würde ihres politischen Amtes heraus moralisch verpflichtet gewesen wäre, da sie als Person des öffentlichen Lebens (und möge sie auch noch so dünnhäutig sein) juristisch ohnehin eines eingeschränkten Persönlichkeitsrechts unterliegt.

Eine einfache Pressemitteilung oder eine Klarstellung "Ich war nicht in dem Auto, es ist nicht mein Auto und ich weiß nichts über den Vorfall" hätte der Aufklärung des Vorfalles ausgeichend gedient.

Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Zur Person der beklagten Partei

- Die beklagte Partei war bis 2019 Unternehmerin im Tourismusbereich als staatlich geprüfter Fremdenführer, Reisebürokaufmann und Buslogistiker t\u00e4tig und war parteipolitisch immer ungebunden.
- 3.1. Die beklagte Partei ist (abgesehen von in der Vergangenheit fallweiser ehrenamtlicher Übersetzungstätigkeit für die Umweltschutzorganisation Global 2000, privatem Einsatzes im eigenen Lebensumfeld für die Gleichberechtigung nicht-heterosexueller Menschen sowie für gleiche Arbeitsmarktchancen für Gehörlose) erst seit ihrer ersten Demonstration für den Schutz des Busreisegewerbes in Wien am 29.04.2020 nunmehr auch gesellschaftspolitisch als einer der Organisatoren der Proteste gegen Grundrechtseinschränkungen unter dem Deckmantel der "Pandemiebekämpfung" tätig.
- 3.2. Hierzu betreibt die beklagte Partei einen YouTube Kanal, einen Kanal auf Odyssee sowie die Telegram-Kanäle https://t.me/ehrlichalexander, das Facebook-Profil https://www.facebook.com/alexander.ehrlich.121/ und das Twitter-Profil https://www.twitter.com/ehrlichetweets.

Keines dieser e.g. Medlen ist gewinnerientiert: Weder gibt es Mitgliedsbeiträge noch Abonnementgebühren noch wurde oder wird bisher zu Spenden, Schenkungen oder sonstiger Unterstützung der redaktionellen Arbeit aufgerufen.

Bis zum 15.01.2022 war die beklagte Partei ebenso Chefredakteurin des seit 11.10.2020 bestehenden Telegram-Kanals https://t.me/alexander_ehrlich. Hinter diesem Kanal steht ein Redaktionsteam, bestehend zuletzt am 15.01.2022 aus 31 Redakteuren, die wiederum jeder eine nicht näher bezifferbare Anzahl von Menschen haben, die ihnen Themen, Materialien und Informationen liefern.

Darüber hinaus betreibt die beklagte Partei seither den privaten Telegramkanal https://t.me/ehrlichalexander.

3.3. Inhaltliche Ausrichtung der social-media-Kanäle ist ein Engagement für die Rechtsstaatlichkeit auf Grundlage der österreichischen Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die beklagte Partei ist dabei vor allem für ihre bedingungslos friedliche, verfassungstreue, tolerante und verantwortungsvolle Haltung sowie ihren engagierten Einsatz gegen Missbrauchs- und Unterwanderungsversuche der Protestbewegung durch rechtsextreme Akteure und Gruppierungen bekannt.

Diese konsequente Haltung brachte der beklagten Partei nicht nur "Freunde" ein – ganz im Gegenteil: Nur der guten Ordnung und Vollständigkeit stellt die beklagte Partei klar, dass sie sich gerade deshalb einer Privatanklage vor dem LG Korneuburg zu GZ.

"erwehren" muss, weil sie auf einem dieser Kanäle ein Video der in dem zuvor genannten Verfahren dort als Privatankläger auftretenden Partei publik machte und inhaltlich hinterfragte. Das veröffentlichte Video zeigte den Privatankläger auf einer Geburtstagsfeier, in dem er gemeinsam mit dem ebenso als Gast anwesenden, mehrfach wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung verurteilten Gottfried Küssel alkoholisiert über "kommende" Aktionen sprach.

Im Laufe des Videos fielen unter anderem die Begriffe "Militärputsch" und "Sprengstoffgürtel", was dazu führte, dass zunächst Puls24 und dann später auch zahlreichen andere Medien über diesen unglaublichen Vorgang berichteten – sodass sich die beklagte Partei nunmehr dem absurden Vorwurf ausgesetzt sieht, sie habe sich gegenüber dem Privatankläger gemäß § 111 und § 115 StGB strafbar gemacht.

Beweis:

Mag. Alexander Ehrlich,

als PV;

- die oben genannten social-media-Kanäle;
- AKT des LG Korneuburg zu GZ.
- weitere Beweise vorbehalten.

Zum Sachverhalt des 08.01.2022

4. Am 08.01.2022 fand in Wien eine Demonstration statt, an der die beklagte Partei nicht teilnahm, weil sie mit dem Gebaren und den Kontaktnetzwerken der zuvor benannten Organisatoren dieser spezifischen Kundgebung nichts zu tun h\u00e4ben wollte (insoweit wird auf Punkt 3.3. dieses Schriftsatzes verwiesen).

In den frühen Morgenstunden des 09.01.2022 meldeten sich bei der beklagten Partei mehrere Teilnehmer der Demonstration und schickten ihr ein Video zu, auf dem ein Vorfall in der Nähe des Donaukanals zu sehen ist: Ein PKW fährt dabei durch den Demonstrantenzug, was zunächst einmal die berechtigte Frage aufwirft, warum die Route der bewegten Versammlung durch die LPD Wien zu diesem Zeitpunkt nicht gesichert war.

Einige Demonstranten stellen sich in den Weg des Fahrzeugs, ein Demonstrant legt sich auf die Kühlerhaube oder wird angefahren. Der Demonstrant auf der Kühlerhaube wird ein Stück weit mitgeschleppt und/oder geschoben, wobei seine Füße teilweise auf dem Asphalt schleifen.

Auf dem Video hört man bei Sekunde 19 einen Ruf, den mehrere Analytiker in den Tonstudio-Teams der beklagten Partei als "der Kogler" zu verstehen glauben – zumal die Person, die der beklagten Partei zuerst das Video zugeschickt hatte und ihr mitteilte, selbst Augenzeugin gewesen zu sein, ebenso von "Kogler" sprach:



- 5. Die beklagte Partei sah aufgrund der geschilderten Sachlage nicht genug Evidenz, um eine finale Einschätzung des Wahrheitsgehaltes der Aussagen vornehmen zu können, jedoch ausreichend Evidenz um über den Vorfall zu berichten und die Notwendigkeit einer Klärung durch die dafür zuständige LPD Wien zu fordern.
- 5.1. Aufgrund der oben geschilderten Erwägungsgründe veröffentlichte die beklagte Partei am 09.01.2022 um 02:36 Uhr zunächst einen Beitrag auf Telegram :



und unmittelbar danach einen Beitrag auf Twitter

Alexander Ehrlich

315 Tweets

Q 4 tl 2 💛 9 🐧 🕕



Alexander Ehrlich @ehrlichetweets - Jan 9

Laut #Zeugenaussagen zeigt dieses Video das Auto von #WernerKogler beim "Fast-Überfahren" eines #Demoteilnehmers bei #w0801. Es gilt die #Unschuldsvermutung, aber der Vorwurf und der Vorfall gehören dringend untersucht durch die @LPDWien



Der Twitter-Beitrag enthielt den Marker @LPDWien, wodurch die LPD Wien unmittelbar "angesprochen" wurde und die Möglichkeit erhielt, ohne großen Aufwand von dem Vorfall Kenntnis zu erlangen.

Eine Anzeige bei der LPD Wien erstattete die beklagte Partei, der über den Vorfall lediglich berichtete, nicht, riet jedoch den Augenzeugen, dies ihrerseits zu tun. Ob dies geschah oder nicht, ist der beklagten Partei nicht bekannt.

6. Am 09.01.2022 veröffentlichte die beklagte Partei einen Telegrambeitrag, in dem Bezug auf den weiter oben genannten Twitter-Beitrag sowie auf einen Informationsbeitrag zur Fragestellung "Was ist ein Hashtag" und die aktuellen Twitter-Trends in Österreich genommen wurde.



Die erstgenannte und zweitgenannte Veröffentlichung geschah durch die beklagte Partei selbst, die dritte Veröffentlichung durch ein Redaktionsmitglied ihres Teams.

Ob und von wem die genannten Beiträge geteilt wurden und wer darüber außerhalb der eigenen Medien berichtete, ist der beklagten Partei weder bekannt noch liegt es in ihrer Verantwortung. Beweis:

- wie bisher;
- weitere Beweise vorbehalten.

Das Klagevorbringen betreffend

7. In Bezug auf die Punkte A. und B., das Klagevorbringen betreffend, stellt die beklagte Partei klar, dass in Hinblick auf die am 29.03.2022 noch zutreffende Aussage der klagenden Partei zwischenzeitlich, aus ihr nicht bekannten Gründen, eine Abrufbarkeit des inkriminierten Beitrages und des gesamten Kanals nicht mehr gegeben ist. Die durch die klagende Partei offenbar gemeinte sogenannte "Browser-Vorschau" des Kanals https://t.me/s/alexander ehrlich wurde deaktiviert, was nach Wissensstand des der beklagten Partei nur auf Antrag staatlicher Stellen möglich ist.

Die beklagte Partei möchte – unabhängig vom Gegenstand dieses Verfahrens und ohne einen Zusammenhang zu unterstellen – an dieser Stelle gerne die Frage an den die klagende Partei richten, ob ihm eventuell in Verbindung mit dieser Klage Näheres zu dieser "Sperrung" bekannt ist oder er sie möglicherweise veranlasst hat?

8. Die unter Punkt C. aufgestellten Behauptungen

"Inkriminiert wird die falsche Behauptung, dass der KL am 08.01.2022 in der Umgebung des Wiener Donaukanals am Schwedenplatz einen Demonstranten mit einem Auto leicht angefahren, bzw vor sich hergeschoben habe, bzw dazu aufgefordert habe, dies zu tun".

sind schlicht unrichtig - genau das Gegenteil ist der Fall:

Die beklagte Partei hat in keiner der o.g. genannten Veröffentlichungen die Behauptung aufgestellt, die klagende Partei habe die geschilderte Tat begangen - die beklagte Partei hat lediglich Fakten veröffentlicht und Fragen gestellt:

- Es gab unzweifelhaft am 08.01.2022 einen Vorfall, bei dem in der N\u00e4he des Donaukanals ein PKW durch einen Demonstrantenzug fuhr und bei dieser Gelegenheit einen Demonstranten anfuhr bzw, vor sich herschob bzw. sich dieser auf die K\u00fchlerhaube des Autos legte und dann vom Fahrzeug ein St\u00fcck weit mitgeschoben wurde.
- Es gibt der beklagten Partei einen persönlich bekannten Zeugen, der behauptet, die klagende Partei sei von mehreren Augenzeugen in diesem Fahrzeug erkannt worden.
- Der Vorwurf und der Vorfall sind ernst genug, um einer Aufklärung durch die LPD Wien zu bedürfen.

In ällen drei Beiträgen ist klar ersichtlich, dass der Sachverhalt des Vorfalls und die Behauptung, die klagende Partei sei darin verwickelt gewesen, aus Sicht der beklagten Partei unklar sind - aus welchen Merkmalen der Kläger ableitet, dass der Beklagte eine Beteiligung des Klägers behauptet oder unterstellt hätte, erschließt sich dem Beklagten nicht:

- In der ersten Veröffentlichung (Punkt 5.1.) durch das Fragezeichen am Ende der Beitragsüberschrift, durch die Kursivsetzung der Zeugenaussage und den Gebrauch des Wortes "Zeugenaussage" selbst, durch die Feststellung, dass der Vorfall "untersucht" und nicht etwa "bestraft" werden solle, durch die zu klärenden Fragen "Ist das wirklich Werner Koglers Auto?" und "Hat er den Befehl gegeben?" sowie durch die abermalige Forderung "Das muss geklärt werden!" (nicht etwa: "bestraft").
- In der zweiten Veröffentlichung (Punkt 5.2.) durch den Hinweis "Laut #Zeugenaussagen", durch das Wort "Unschuldsvermutung", durch den Hinweis, dass sowohl "der Vorwurf" (der ja falsch sein könnte) als auch "der Vorfall" (der jedenfalls stattgefunden hat und einer Klärung bedarf) durch die zuständige LPD Wien "untersucht gehören".
- In der dritten Veröffentlichung (Punkt 6.) durch die zweimalige Nutzung des Wortes "mutmaßlich" und die Nichtnennung des Klägers als Fahrzeuginsassen ("mutmaßlicher Vorfall mit dem mutmaßlichen Auto von Werner Kogler").
- 9. Geradezu argumentativ absurd ist daher auch die von der klagenden Partei vorgebrachte Behauptung, der "Verweis auf die Unschuldsvermutung" verstärke den Eindruck vom Vorliegen einer strafbaren Handlung (insoweit wird auf Punkt 2. dieses Schriftsatzes nochmals ausdrücklich verwiesen) dies schon deshalb, weil würde das Wort "Unschuldsvermutung" in diesem Sinne auszulegen einem Berichterstatter niemals mehr Möglichkeit mehr zur Verfügung stünde, von Vorfällen jedweder Art, ohne eigene Wertung, zu berichten.

Die Auffassung der klagenden Partei, "Unschuldsvermutung" sei ein Ausdruck für "Schuldvorwurf" zeigt geradezu eine erschreckendes Bild der klagenden Partei gegenüber dem verfassungsrechtlich subjektiv gewährten Recht der Pressefreiheit gemäß Art. 13 StGG, sodass auch der Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerungen gemäß Art. 10 EMRK und deren Grenzen zwar formaljuristisch völlig korrekt ist – in der gegenständlichen Causa aber völlig unpassend, weil die beklagte Partei gerade keine unwahren Tatsachen behauptet, sondern lediglich Fakten veröffentlicht und hinterfragt hat, die der klagenden Partei lediglich unangenehm sind.

Erst das "Framen" der klagenden Partei machen daraus einen Klagevorwurf, die möglicherweise nicht mehr differenzieren will, was gesagt wird – sondern möglicherweise nur noch bewerten will, wer und ob jemand etwas sagt!

10. Die beklagte Partei stellt daher den

Antrag

das Antragsbegehren der klagenden Partei kostenpflichtig abzuweisen.

Wien, am 02.05.2022

Mag. Alexander Ehrlich